

Hinweise zur Zusammenarbeit zwischen SPD und IV

Der SPD kann Funktionseinschränkungen im Sinne einer Behinderung beurteilen und Klienten/Klientinnen bei Anträgen an die SVA Zürich IV-Stelle unterstützen sowie mit deren Einverständnis Auskunft geben.

Die SVA Zürich IV-Stelle kann dem SPD keine Aufträge erteilen und umgekehrt.

Berichte

SPD-Berichte sind für die IV sehr relevant, wobei es nicht zwingend ein SAV-Bericht sein muss. Für die Einschätzung des Unterstützungsbedarfs muss die IV von den funktionalen Einschränkungen Kenntnis haben.

Es braucht nicht zwingend einen medizinischen Bericht, wichtig ist eine ICD-10 Diagnose. Die IV anerkennt auch Diagnosen von SPD. Wichtig für die IV ist, dass die behandelnden Stellen Informationen zur Verfügung stellen (Arzt/Ärztin -> Medikation; Psychotherapeut/in -> Therapie).

Die IV macht keine fixe Angabe dazu, wie alt ein Bericht sein darf. Im Grundsatz gilt: je aktueller, umso besser. Die Aktualität der Dokumente wird für eine Entscheidung je nach Fall anders beurteilt.

Schulpsychologische Berichte, die den IQ-Wert in Worten umschreiben, ohne diesen zu beziffern, sind kein Problem. Wichtig für die IV ist es, die Funktionseinschränkungen zu kennen, die aus der Intelligenzminderung resultieren. Meist werden zusätzliche Unterlagen wie IQ-Profile (z.B. WISC-V) in den interdisziplinären Fallbesprechungen (Pädiater*in, Berufsberater*in) vom Regionalärztlichen Dienst der IV zur besseren Beurteilung angefordert.

Sonderschulstatus

Ein Sonderschulstatus ist keine Voraussetzung für eine IV-Unterstützung. Weder berechtigt ein Sonderschulstatus automatisch zu einer IV-Unterstützung, noch ist eine IV-Unterstützung bei SuS ohne Sonderschulstatus ausgeschlossen.

IV-Massnahmen

- **Unterstützungsmöglichkeiten:** Lehrstelle in einem geschützten Rahmen, Jobcoach und in seltenen Fällen ein Coach für die Lehrstellensuche und in äusserst seltenen Fällen auch ein Coach für die Berufswahl (Bedingung: Berufswahlreife muss vorhanden sein).
- **Ausbildungsmöglichkeiten:** PrA, EBA, EFZ (auch mit BM1 möglich), Gymnasium/Fachmittelschule (nach obligatorischer Schulzeit), Universität/Fachhochschule.
- **Weitere Massnahmen:** Hilfsmittel, Psychotherapie, Hilflosenentschädigung, Berentung

Vorgehen der IV-Berufsberatung

Erstgespräch mit Ke und Jugendlichen und weiteren vertrauten Personen (z.B. SHP), um ein persönliches Bild zu erhalten.



- Empfehlung Lehrstelle im 2. Arbeitsmarkt:
 - Ke erhalten Adressen und müssen diese fürs Schnuppern kontaktieren, dann folgt Auswertungsgespräch zum Schnuppern, wenn positiv, macht die Ausbildungsinstitution bei der IV einen Antrag auf Kostenübernahme der Ausbildung – ausser übliche Kosten, die Eltern bei Nicht-IV-Ausbildung auch zu tragen haben (z.B. Arbeitskleider, Bücher, Mittagessen).
- Empfehlung Lehrstelle im 1. Arbeitsmarkt:
 - Jugendliche und Eltern müssen selbständig Lehrstelle suchen: Coach für die Zeit während der Lehre.
 - (ist die Lehrstellensuche aufgrund des Gesundheitszustands eingeschränkt, kann die IV einen Job Coach zur Unterstützung Lehrstellensuche beantragen)
- Keine Berufsmaturität: Dossier wird geschlossen. Es braucht eine Neuanmeldung, wenn Berufsmaturität vorhanden ist. Aus Kapazitätsgründen ist es nicht möglich, die Anmeldung für einen späteren Zeitpunkt pendent zu halten.
- Für die IV-Berufsberatung ist es wichtig bereits bei der Anmeldung möglichst alle Berichte zu erhalten, damit Funktionseinschränkungen bereits dokumentiert und das Erstgespräch nicht zu defizitorientiert ist, da dies für das Herstellen einer positiven Beratungsbeziehung hinderlich ist.
Wichtig sind auch Unterlagen zur Berufswahl wie Schnupperberichte, Stellwerktest etc.

Ablehnung durch die IV: Gegen einen negativen Entscheid kann Einwand erhoben werden. Oft kommt es im Einwandverfahren zu einem positiven Entscheid, z. B. wenn wichtige Berichte nachgereicht werden, die einen neuen Aspekt der Funktionseinschränkung beleuchten.

Entschädigung: Die IV leistet keine Vergütung für Aufwand des SPD.

ADHD: Wichtig für allfällige Leistungen der SVA Zürich IV-Stelle ist eine Diagnosestellung und medizinische Massnahme vor dem 9. Lebensjahr oder zumindest eine diesbezüglich eingeleitete Therapie, wenn die Diagnose nach dem 9. Geburtstag erfolgt.

Psychotherapie: Die Volksschule im Kanton Zürich kennt die schulisch indizierte Psychotherapie als eine sonderpädagogische Massnahme. In der Regel klärt der zuständige SPD den Bedarf ab und empfiehlt die Massnahmen. Bei einzelnen Kindern und Jugendlichen ist eine Fortsetzung der Therapie sinnvoll und kann bei der IV beantragt werden.

Frühbereich: Einzelne Kinder mit ASS werden vor dem Eintritt in den Kindergarten durch eine intensive Therapie (ABA) unterstützt, die Finanzierung wird nicht von der IV übernommen.

Weitere Informationen: Broschüre "Unterwegs ins Arbeitsleben: Berufswahl von Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf" (kann bei der IV bestellt werden, [Link](#) zur Online-Version).

Zürich, den 11.04.2023

Zusammenstellung der Hinweise durch M. Obrist (SLK-SPD) und C. Frei, M. Kneubühler und A. Bruschi (SVA Zürich IV-Stelle) anhand der SLK-Sitzung vom 17.03.2022.

Diese Hinweise wurden abgenommen an der SLK vom 22.05.2023